

Gerhard Müller

**Der Thüringen-Band der Reihe „Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten“.
Vorstellung eines Forschungsprojektes**

Vortrag beim Verein „Historischen Bibliothek des Oberlandesgerichts Jena e.V.“, 07.10.2008

Das OLG Jena – eine Institution mit rheinbündischen Wurzeln

Am 7. Januar 1817 erlebte Jena ein denkwürdiges Ereignis, die feierliche Eröffnung des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen, auch Fürstlich Reussischen Gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena. Es trat an die Stelle des Gemeinschaftlichen Hofgerichts der sächsischen Herzogtümer zu Jena (Hofrichter mit Assessoren, geteilt in Adligen- und Gelehrtenbank), das seit dem 14. Jahrhundert existierte und nach der Konstituierung des ernestinischen Herzogtums Sachsen im Gefolge des Schmalkaldischen Krieges und der Gründung der Hohen Schule zu Jena 1548 seinen Sitz in Jena genommen hatte.

Der Art. XII der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatte bestimmt, dass Staaten mit unter 300.000 Einwohnern sich zur Unterhaltung einer gemeinsamen obersten Gerichtsinstanz zusammenschließen sollten. Mit der Verwirklichung dieses Artikels, so führte der weimarische Kanzler Friedrich von Müller in seiner Festrede¹ aus, solle nun „dem gesamten deutschen Vaterlande ein erleuchtendes Beispiel“ gegeben werden. Die Ansiedlung des OAG in Jena biete zugleich die Möglichkeit, „die akademischen Mitglieder des seit Jahrhunderten bestandenen gemeinschaftlichen Hofgerichts für das neue Institut zu gewinnen und demselben durch seine Aufstellung in der Mitte dieser ehrwürdigen Akademie vielseitigere und höhere Ausbildung, der Akademie und Stadt Jena aber vermehrten Flor und Wohlstand zuzuwenden und zu sichern.“

„Unverletzliche und unwiderrufliche Entscheidung“, so forderte Müller, „sollen die Aussprüche dieses neuen Tribunals geben, von keines weiteren Rechtsmittels ungewissen Erfolg mehr abhängig. Und nicht bloß für einzelne vorliegende Fälle, sondern für alle

¹ Friedrich von Müller: Festrede zur feierlichen Eröffnung des Gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, 7. Oktober 1817, in: Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Oberappellationsgericht Jena, Nr. 8, Bl. 9r-12r.

künftigen Fälle derselben Art; auf daß die oft schwankende Waage des Rechts hier ihren sicheren Stützpunkt, ihr oberstes Richtmaß finde und ein fester, zweifelsfreier Rechtszustand sich allmählich hervorbilde und gestalte [...] Aus dem höchsten Standpunkt der Unabhängigkeit und Geistesfreiheit sollen Sie“, so hielt der Festredner den künftigen obersten Richtern vor Augen, „die vielfach verschiedenen Vorzüge, Bedürfnisse und Mängel der Justizpflege in den vereinten Landen überschauen, jene zu verbreiten und auszubilden, diesen Abhilfe zu verschaffen, Licht und Aufklärung im Gebiete des Rechts allenthalben zu fördern, unermüdet bemüht sein, nicht durch gebietende Änderungen, nicht durch störendes Eingreifen in die Regierungsgewalt der einzelnen Lande, sondern durch die sanfte und dennoch sichere Wirkung, die von den Gründen ihrer obersten Erkenntnisse, aus der Publicität derselben und aus ihren gutachtlichen Berichten an die höchste Staatsgewalt auf Verstand und Überzeugung der Richter, Anwälte und Machthaber und auf die öffentliche Meinung notwendig hervorgehen muß.“

Das war ein hoher Anspruch, und in der Tat besaß das Jenaer OAG einen gegenüber seinem Vorläufer erheblich aufgewerteten Status. Es war nämlich eine höchstrichterliche Instanz souveräner Staaten. Die Kompetenz des bisherigen Hofgerichts hatte lediglich auf dem Privilegium de non appellando beruht, das dem Gesamthaus Sachsen von Kaiser und Reich verliehen worden war. Dieses Privileg ermächtigte die Kurfürsten und Herzöge von Sachsen, für ihre Staaten eine eigene dritte Gerichtsinstanz als Ersatz für die Reichsgerichte zu unterhalten. Ihren Untertanen war die ansonsten allen Reichsständen wie auch deren Untertanen offenstehende Möglichkeit der Klage bei Reichskammergericht und Reichshofrat, den höchsten Gerichten des Alten Reiches, verschlossen. Lediglich im Fall der Rechtsverweigerung hatten sie noch an die Reichsgerichte appellieren dürfen.

Es ist hier nicht der Ort, der Frage nachzugehen, ob das OAG diesem Anspruch gerecht wurde; dass es sich redlich darum bemühte, bezeugen schon die aufsehenerregenden Urteile in den Prozessen gegen die „politischen Professoren“ der Universität Jena in den folgenden Jahren. Das OAG existierte bis zum 1. Oktober 1879, als es auf der Grundlage der neuen, seit 1874 geschaffenen einheitlichen Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich durch das Oberlandesgericht ersetzt wurde. Das Jenaer OLG als dritte Gerichtsinstanz für die thüringischen Staaten ist mithin der direkte Nachfolger des OAG, musste allerdings die Kompetenz eines obersten Gerichts, wie sie das OAG für die zur Gerichtsgemeinschaft

gehörenden Staaten aufgrund des Fehlens einer für den gesamten Deutschen Bund gemeinsamen obersten Instanz ausgeübt hatte, an das Reichsgericht abtreten.

Die OAG-Gründung erfolgte zwar erst 1817, geht aber unmittelbar auf die Ereignisse des Jahres 1806 zurück; es kann sich mithin auch auf den bekannten Satz berufen: „Am Anfang war Napoleon“. Nach der Niederlegung des Kaiserkrone durch Kaiser Franz im August 1806, der militärischen Katastrophe Preußens bei Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806, dem Frieden von Posen vom 15. Dezember 1806 und dem Beitritt der thüringischen Staaten zu Napoleons Rheinbund an den Folgetagen entstand die Notwendigkeit eines neu legitimierten obersten Berufungsgerichts, da die alten Reichsgerichte, von denen sich ja die Kompetenz des Hofgerichts als Ersatzinstanz abgeleitet hatte, mit dem Ende des Reichs ihre Tätigkeit eingestellt hatten. Schon in dem ersten Katalog der zur Umsetzung der Rheinbundakte unmittelbar notwendigen Maßnahmen, den Herzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach noch Ende Dezember 1806 in Berlin aufstellte, war die Gründung eines obersten Appellationsgerichts vorgesehen.² Im Grundsatz darüber einig, nahmen die ernestinischen Herzogtümer 1808 Verhandlungen auf. Die Erwartungen waren anfangs groß, glaubten doch nach dem Tilsiter Frieden viele, mit Napoleons Herrschaft sei ein neues Zeitalter des Friedens, Fortschritts und wachsenden Wohlstandes angebrochen. PRAESENTES DIVOS NVNC PRISCA THVRINGIA IUNXIT, EN NOVVS ATTONITOS IVNGET AMOR POPULOS – Das alte Thüringen hat jetzt die Götter der Welt vereint, und siehe neue Liebe eint die erstaunten Völker – so konnte man genau heute vor 200 Jahren, am 7. Oktober 1808, auf dem Fronton jenes Tempels lesen, den man auf Initiative Goethes auf dem Windknollen, der höchsten Erhebung über dem Landgrafenberg bei Jena, zu Ehren jenes Tages errichtet hatte, an dem Napoleon wieder nach Jena kam, um dem auf dem Fürstenkongress in Erfurt weilenden russischen Zaren den Ort seines grandiosen Sieges vorzuführen.³ Der Empfang auf dem Windknollen verlief glänzend, ja fast euphorisch, doch die Verhandlungen über das OAG kamen nicht zu einem Ergebnis. Hauptursache war die nach wie vor bestehende politische Unsicherheit, denn die Frage, ob und wie der Rheinbund weiter ausgebaut und welche Vorstellungen die französische Hegemonialmacht über die künftige Gestaltung der Rechtsordnung vorgeben würde, ließ Napoleon offen. Seine unaufhörlichen Kriege – schon unmittelbar nach dem Erfurter Fürstenkongress eilte er nach Spanien, um die dort

² Vgl. Maßnahmeplan des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach zur Umsetzung der Bestimmungen der Rheinbundakte (Niederschrift Friedrich von Müllers), in: ThHStAW, D 327, Bl. 80r-83r.

³ Vgl. Gerhard Müller, Vision einer Zeitenwende. Die erste Jubiläumsfeier der Schlacht bei Jena am 7. Oktober 1808, in: Birgitt Hellmann (Hrsg.), Jubiläen in Jena, Weimar-Jena 2005, S. 39-66.

ausgebrochene Rebellion niederzuwerfen - ließen ihm keine Chance mehr für jene „Politik der moralischen Eroberungen“, die er nach Tilsit proklamiert hatte. Die zerrüttende Wirkung seiner rigiden Machtpolitik auf die inneren Verhältnisse der verbündeten Staaten tat ein Übriges, um den anfänglichen Reformeifer erlahmen zu lassen.

Erst die Gründung des Deutschen Bundes bot mit der – wiederum nur unter dem moralischen Druck von Napoleons Rückkehr auf den Kaiserthron im März 1815 – eilig zusammengezimmerten Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 einen wenn auch sehr unvollkommenen Ausgangspunkt, um die Verhandlungen über die Errichtung des OAG wieder aufzunehmen. Sachsen-Weimar-Eisenach hatte seinen Staatsbürgern die dritte Gerichtsinstanz sogar in seinem neuen „Grundgesetz über die landständische Verfassung“ vom 5. Mai 1816 als Grundrecht zugesichert.⁴ Relativ zügig kam man nun zum Abschluss, so dass das Jenaer OAG Anfang 1817 auf der Grundlage der „Provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung“, publiziert mit Patent vom 20. Dezember 1816,⁵ als eines der ersten obersten Gerichte im Bereich des Deutschen Bundes ins Leben treten konnte. Zur OAG-Gemeinschaft gehörten zum Gründungszeitpunkt die fünf ernestinischen Herzogtümer (SWE, SGA, SCS, SM, SH) sowie die reußischen Fürstentümer, damals Reuß älterer Linie (Greiz), Reuß jüngerer Linie (Lobenstein), Reuß jüngerer Linie (Ebersdorf) und Reuß jüngerer Linie (Schleiz). Die Zusammensetzung der Teilnehmerstaaten des OAG wandelte sich in der Folgezeit noch mehrfach, und es traten auch noch weitere Staaten bei.

Edition Rheinbundreformen

Die Vorgeschichte des Jenaer Oberlandesgerichts, mit der Sie ja durch Ihre historische Bibliothek besonders verbunden sind, gehört auch zum Gegenstand jenes wissenschaftlichen Projekts, an dem ich derzeit arbeite und das ich Ihnen im folgenden vorstellen möchte, den Thüringen-Band der Editionsreihe „Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten“, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der

⁴ Vgl. Text des Grundgesetzes in: 175 Jahre Parlamentarismus in Thüringen (1817-1992), hrsg. vom Thüringer Landtag, Redaktion: Harald Mittelsdorf, Jena 1992 (= Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, 1), S. 58-77.

⁵ Provisorische Ordnung des Gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Jena für die Großherzoglich und Herzoglich Sachsen-Ernestinischen, auch Fürstlich Reussischen Lande (Druck), in: ThHStAW, Oberappellationsgericht Jena; Nr. 8, Bl. 32r-50v.

Wissenschaften durch Karl Otmar von Aretin und Eberhard Weis.⁶ Die Reihe umfasst derzeit 7 Bände (1. Großherzogtum Berg, 2. Königreich Westphalen, 3. Großherzogtum Frankfurt, 4. Bayern, 5. Nassau, 6. Hessen-Darmstadt, 7/1 und 7/2 Württemberg), der 8. Bd. (Baden) entsteht derzeit. Einen Band zu Sachsen-Weimar-Eisenach hatten die Herausgeber bereits in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts vorgesehen, doch scheiterte seine Inangriffnahme an den unüberwindlichen Schwierigkeiten der deutschen Teilung, die den ungehinderten Zugriff auf die Archivbestände in der DDR verwehrte. Doch auch nach 1990 trat man dem Vorhaben zunächst nicht näher, da ein namhafter Landeshistoriker in Dresden in einem Gutachten die abstruse Behauptung aufgestellt hatte, in Sachsen-Weimar habe es in den Rheinbundjahren kaum Reformen gegeben.⁷ Dies haben die seither vorgelegten Forschungsergebnisse zur thüringischen Landes- und Verfassungsgeschichte, teils auch durch Auffindung wichtiger, bisher unbekannter Quellen, widerlegen können, ich nenne als Beispiel nur die Ihnen sicherlich bereits bekannte, im Peter Lang Verlag Frankfurt am Main veröffentlichte Untersuchung über die Entstehung des OAG von Ulf Häder.⁸ Vor diesem Hintergrund haben sich die Herausgeber der Rheinbundreihe zu diesem Projekt entschlossen und bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft auch offene Ohren dafür gefunden. So konnte die Arbeit im Januar dieses Jahres beginnen und soll spätestens 2010 abgeschlossen sein.

Zu Gegenstand und Anlage des Thüringen-Projekts

Einzelstaatlichkeit und dynastische Föderalität

Es hat seinen guten Grund, dass das Projekt sich jetzt nicht mehr nur auf Sachsen-Weimar-Eisenach allein beschränkt, obschon dieses den Schwerpunkt bilden wird, sondern die thüringischen Staaten insgesamt in den Blick nimmt. Reformen gab es in der Rheinbundzeit nicht nur in Sachsen-Weimar-Eisenach, sondern beispielsweise auch in Sachsen-Coburg-Saalfeld⁹ sowie, allerdings in entschieden geringerer Intensität, auch in den anderen Herzog- und Fürstentümern Thüringens. Zum andern aber, und dieser Gesichtspunkt ist noch wichtiger, reichten die Reformen auch über die Einzelstaaten hinaus – die Gründung des

⁶ Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Karl Otmar von Aretin und Eberhard Weis, Bd. 1-7, München 1992-2005.

⁷ Vgl. Heinz Duchhardt, Eine vernachlässigte Epoche? Die wissenschaftlichen Aktivitäten der Historischen Kommission zum „langen“ 18. Jahrhundert, in: „... für deutsche Geschichts- und Quellenforschung“. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hrsg. von Lothar Gall, München 2008, S. 164.

⁸ Ulf Häder, Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht thüringischer Staaten im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main u.a. 1996 (=Rechtshistorische Reihe, 142).

⁹ Vgl. hierzu jetzt Carl Christian Dressel, Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800-1826 im Vergleich, Berlin 2007 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, 79).

OAG ist ein Beispiel dafür, eine anderes ist das höchst komplexe Reorganisationsgeschehen an der Universität Jena, die ja als Gesamt-Universität sämtlichen ernestinischen Staaten gemeinsam unterstand.¹⁰ Die Reformaktivität der Einzelstaaten zeigt sich zudem strikt eingebettet in den Handlungsrahmen, den die alten Haus- und Erbverträge des Gesamthauses Sachsen und seiner Speziallinien vorgaben. Ein geradezu schlagender Beleg für die Bedeutung dieses überstaatlich-dynastischen Verbundes ist der auf einem Schiedsspruch des Königs von Sachsen beruhende Hausrezeß innerhalb der jüngeren ernestinischen Linie des Hauses Sachsen von 1826. Dieser verteilte die Territorien der jüngeren Ernestiner nach dem Aussterben des Hauses Sachsen-Gotha und Altenburg komplett um, so dass aus den vier bisherigen Staaten Sachsen-Gotha-Altenburg, Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen drei neue Herzogtümer, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und, mit erweitertem Gebiet, Sachsen-Meiningen, hervorgingen. Damit verband sich eine komplette Umstellung der Gesetzgebung. So entfiel etwa für das Territorium Saalfeld, das vorher zu Sachsen-Coburg-Saalfeld gehört hatte und seit 1826 zu Sachsen-Meiningen gehörte, die bisherige Verfassung von 1821, und die Verfassung des Herzogtums Sachsen-Hildburghausen von 1818, das ebenfalls zu Sachsen-Meiningen kam, erlosch ganz. Erst 1829 erhielt das Herzogtum Sachsen-Meiningen eine neue, für alle Landesteile gültige Verfassung. Ein anderes Beispiel für die Begrenztheit des reformpolitischen Handlungsrahmens ist das Scheitern der Verfassungspläne des Coburger Ministers von Kretschmann 1807.¹¹ Kretschmann, der schon in den vorangegangenen Jahren eine umfassende Behördenreform in SCS durchgeführt hatte, unternahm bereits unmittelbar nach dem Frieden von Tilsit im Juli 1807 den Versuch, mit Unterstützung Napoleons als Rheinbundprotektor eine Verfassung für das Herzogtum SCS einzuführen, die wichtige Neuerungen, so etwa die Ersetzung der traditionellen Ständeversammlung durch eine nach besitzständischen Kriterien gewählte Landesvertretung, enthielt. So weitsichtig und – wie die späteren konstitutionellen Verfassungen nach 1815 zeigen sollten, sogar wegweisend dieses Verfassungsmodell auch sein mochte, so scheiterte Kretschmann doch damit am vehementen Widerstand der anderen sächsischen Staaten. Sein Verfassungsentwurf enthielt nämlich auch definitorische Bestimmungen über den Staat Sachsen-Coburg-Saalfeld und die Rechte des dortigen Herzogshauses. Kretschmann hatte diese staatskonstituierenden Grundsatzbestimmungen zwar juristisch durchaus korrekt vom Souveränitätsgrundsatz der

¹⁰ Vgl. hierzu Gerhard Müller, Vom Regieren zum Gestalten. Goethe und die Universität Jena, Heidelberg 2006 (= Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800, Ästhetische Forschungen, 6), S. 594-731.

¹¹ Vgl. Karl Bohley, Die Entwicklung der Verfassungsfrage in Sachsen-Coburg-Saalfeld von 1800-1821 [Reprint des Erstdrucks von 1933]. Mit einer Nachbemerkung von Gerhard Müller, Weimar-Jena 2003 (= Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, 21).

Rheinbundakte abgeleitet, auf den sich alle verpflichtet hatten, negierte aber damit die Fortgeltung der sächsischen Haus- und Erbverträge als übergeordnetes Verfassungsrecht. Das nahmen die anderen sächsischen Häuser natürlich nicht hin, zumal sie damit die Befürchtung verbanden, Coburg könne damit einen Präzedenzfall für künftige Eingriffe der französischen Hegemonialmacht in ihre innere Autonomie schaffen. Der Coburger Herzog Ernst I. geriet massiv unter Druck und sah sich gezwungen, Kretschmann stehenden Fußes aus seinem Ministeramt zu entlassen, und die Franzosen, die vor allem an der Stabilität und Loyalität der neuen Verbündeten interessiert waren, unternahmen nichts, um Kretschmanns Vorstoß zu unterstützen. Die Coburger Verfassungspläne versandeten im Verlauf des Jahres 1808 und wurden erst nach den Wiener Ministerkonferenzen von 1820, die das „monarchische Prinzip“ als obersten staatsrechtlichen Grundsatz des Deutschen Bundes verankerten, wieder aufgenommen. 1810 schon hatten sich die ernestinischen Herzöge in einem internen Notenwechsel gegenseitig zugesichert, dass sie die Haus- und Erbverträge ungeachtet der durch den Rheinbund erlangten Souveränität als rechtliche Existenzgrundlage ihrer Staaten weiterhin achten und sich nach außen bei vollkommener Eigenständigkeit im Innern stets als „einen Staat“ betrachten wollten.¹²

Gegenstand

Die Edition wird keine Dokumentation des in den Reformjahren neu geschaffenen geltenden Rechts in der Art sein, wie etwa der Bielefelder Öffentlichrechtler Michael Kotulla in seinem großangelegten Editionsprojekt „Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918“, dessen erster Band seit 2005 vorliegt,¹³ das geltende Verfassungsrecht Deutschlands und seiner Teilstaaten in einem umfassenden Verständnis dokumentiert. Da es sich bei unserem um ein geschichtswissenschaftliches Projekt handelt, steht das Anliegen im Vordergrund, den Wandel des politischen Systems und das Werden dieses neuen Rechts auf allen Ebenen von Verfassung, Staat und Gesellschaft anhand von Quellen nachvollziehbar zu machen. Wir beziehen also nicht nur Gesetzestexte ein, sondern auch Entwürfe, Berichte, Denkschriften und sonstige Verwaltungsdokumente bis hin zu persönlichen Dokumenten wie Notizen oder Briefen. Mit der Arbeitsgruppe von Prof. Kotulla, dem wir auch die historische Bibliothek des Jenaer OAG empfohlen haben, streben wir eine enge Kooperation an, von der wir uns eben

¹² Vgl. Herzog August von Sachsen-Gotha-Altenburg an Herzog Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach, 04. Juni 1810, in: ThHStAW, DS 98b, Bl. 2r-4r, sowie den sich daran anschließenden Schriftwechsel zwischen den ernestinischen Höfen in derselben Akte.

¹³ Vgl. Michael Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentation nebst Einführungen, Bd. 1: Gesamtdeutschland, Anhaltinische Staaten und Baden, Berlin 2005.

deshalb fruchtbare Anregungen erhoffen, weil wir keine konkurrierende, sondern eine komplementäres Zielstellung verfolgen.

Dokumentationszeitraum

Die Edition führt den Begriff „Reformen in den Rheinbundstaaten“ im Titel, aber sie beschränkt sich nicht nur auf die Jahre 1806 bis 1813, in denen der Rheinbund existierte. Es geht uns vielmehr darum, die Rolle des Rheinbundes als die eines historischen Schwellenereignisses, als eines Anstoßes oder Katalysators einer Reformpolitik zu begreifen, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts den Übergang vom frühneuzeitlichen Fürstenstaat zu einer neuen Qualitätsebene des politischen Systems, dem modernen Verfassungs- und Verwaltungsstaat, herbeiführte. Die Schlacht bei Jena und Auerstedt war für die thüringische Kleinstaatenwelt das initiale Schockerlebnis gewesen, das ihnen klar machte, dass bei Strafe des eigenen Untergangs grundlegende politische Innovationen vorgenommen werden mussten. Der weimarische Geheime Rat Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch reflektierte dies in den einleitenden Bemerkungen zu einer Reformdenkschrift vom Januar 1808 mit den Worten:

„Die Begebenheiten, deren Zeugen wir sind, lehren zu deutlich, daß mehrere ältere Institute und bürgerliche Verhältniße ihrer Auflösung entgegen gehen. Der Geist der Zeit kämpft gegen solche und in manchen Staaten haben mehr oder minder gewaltsame Revolutionen die Abänderung bewirkt. Noch besteht indeßen im nördlichen Deutschland, auch in den Herzogl. Landen das Feudal-System; Wird es lange bestehen können? muß man einer Revolution entgegen sehen? Oder könnte und sollte man dieser durch Annäherung an die neuen Grundsätze almählich begegnen und ohne gewaltsame Zerrüttung die Veränderung herbeiführen? Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit mit dem Geist der Zeit fortzuschreiten hat den vorliegenden Aufsatz erzeugt. Die fast allgemeine Stimme fordert Gleichheit der Rechte, Gleichheit der Abgaben und des erfordert selbst der Vortheil der bisher privilegierten Stände, in Ruhe diese Fragen zu erörtern und zu beschliessen.“¹⁴

Zwar erfüllte sich die in den ersten Monaten nach Tilsit fast allgemein vorherrschende Erwartung, dass jetzt eine radikale Umgestaltung aller politischen, Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse nach dem Muster Frankreichs stattfinden werde, nicht. Bis zur Abschaffung des Feudalsystems, die Fritsch in seiner Denkschrift vorschlug, sollte es noch

¹⁴ Vgl. [Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch]: Zufällige Gedanken über einige Veränderungen der bisherigen Verfassung (Abschrift), in: Goethe- und Schiller-Archiv Weimar, 68/637, Bl. 1r-6v

vier Jahrzehnte, bis zur Revolution von 1848, dauern, und auch der Code Napoleon, das moderne Bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen, wurde nicht eingeführt, obwohl die französische Hegemonialmacht dies offiziell angeregt und man sich in SWE seit Ende 1807 auch darauf einzustellen begonnen hatte. Aber der rheinbündische Reformimpuls war dennoch stark und nachhaltig, schon deshalb, weil die Explosion der Staatsschulden, die der Krieg von 1806 und die Notwendigkeit, den militärischen Rheinbundverpflichtungen nachzukommen, mit sich brachte, einfach zu durchgreifenden Neuerungen zwang. Die Reformen kamen in Gang, relativ rasch in SWE, das als kriegführender Staat von 1806 im Gegensatz zu den benachbarten Territorien eine Kriegskontribution in der für den kleinen Staat astronomischer Höhe von 2,2 Millionen Francs zu entrichten hatte und deshalb besonders gebeutelt war, zögernd und allmählich auch in den im Krieg neutral gebliebenen Nachbarstaaten, und sie hörten mit dem Ende des Rheinbundes keineswegs auf. Im Gegenteil: Erst das Ende der französischen Vorherrschaft, deren rigide Machtpolitik nach 1808 immer mehr kontraproduktiv zu ihren ursprünglichen Reformintentionen geworden war, fachte, wie angedeutet, den Reformimpuls neu an. Vieles von dem, was in den Rheinbundjahren gedacht, geplant und begonnen worden war, schien nun auf neuer Grundlage mit der Perspektive einer offenbar dauerhaft stabilen Zukunft vollendet oder in Angriff genommen werden zu können.¹⁵ Sachsen-Weimar-Eisenach sah sich in der Rolle eines Musterlandes der liberal-konstitutionellen Reformen, und es zog die meisten anderen thüringischen Staaten nach. Die Klage eines mediatisierten ehemaligen Reichsritters im neuen weimarischen Landtag von 1817, man bemühe sich zwar jetzt, die französischen Begriffe in der deutschen Sprache auszurotten, führe aber dafür überall die französischen Einrichtungen ein, spiegelte die Situation durchaus zutreffend wider. Die Edition wird deshalb dem Beispiel einiger einige anderer Bände der Reihe folgen und auch die Reformen der ersten Jahre des Deutschen Bundes, also einen Zeitraum von 1806 bis Mitte der 1820er Jahre, in den Blick nehmen. Damit werden die politischen Veränderungen in dieser Zeit als einheitlicher Reformprozess dokumentiert.

Überblick über das Spektrum der Reformen in SWE

Das Spektrum der Reformen, die in SWE in Angriff genommen wurden, war außerordentlich breit und berührte nahezu alle Felder von Verfassung, Staat und Verwaltung, Kultus und

¹⁵ Vgl. Gerhard Müller, Ernst Christian August Freiherr von Gersdorff und die Entstehung des „Grundgesetzes einer landständischen Verfassung für das Großherzogtum Sachse-Weimar-Eisenach“, in: 175 Jahre Parlamentarismus in Thüringen, S. 42-75, sowie ders., Heinrich Luden als Parlamenarier. Ein Beitrag zur frühen Parlamentsgeschichte Sachsen-Weimar-Eisenachs 1816-1832, in: Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, 10, Weimar 1998, S. 11-177.

Bildung, Wirtschaft und Sozialverfassung. Der derzeitige Stand des Projektes gestattet es, einen hier natürlich nur knapp zu haltenden Überblick darüber zu geben.

Territorium und Landeshoheit

Das entscheidende Merkmal moderner Staatlichkeit ist bekanntlich das Herrschaftsmonopol über ein bestimmtes Territorium. Das gab es im frühneuzeitlichen Fürstenstaat nicht; hier konkurrierte die Territorialhoheit der Landesherren in vielfältigen Formen mit konkurrierenden oder übergreifenden Hoheitsrechten anderer Fürsten oder mit den Eigenberechtigungen patrimonialer Grundherren. Die von Frankreich gesteuerte staatliche Neuordnung, die sogenannte „territoriale Revolution“ seit 1803, mit der die buntscheckige Staatenwelt des Alten Reichs in Süd- und Westdeutschland durch einige wenige Mittelstaaten abgelöst wurde, und dann die Rheinbundakte schrieben das staatliche Hoheitsmonopol fest. Das bedeutete für die 1806 zum Rheinbund gestoßenen thüringischen Staaten, dass sie nicht nur von den im ihrem Bereich gelegenen reichsritterschaftlichen Gebieten und sonstigen Hoheitsrechten Besitz ergreifen, sondern auch ihre diversen, in Territorien benachbarter Landesherren gelegenen Hoheitsrechte wechselseitig ausgleichen mussten, denn eine territoriale Flurbereinigung wie in Süd- und Westdeutschland nahm Napoleon hier nicht vor. Herzog Carl August von SWE entwarf deshalb Anfang 1807 Pläne zu einer großangelegten Umschichtung der Territorien der thüringischen Staaten.¹⁶ Diese sollte für alle Beteiligten unter Wahrung von Wert und Flächengröße ihrer bisherigen Besitzstände durch Austausch ganzer Landesteile eine Arrondierung und zugleich die Beseitigung der für eine rationale Verwaltungsorganisation äußerst ungünstigen Streu- und Gemengelage ihrer Lande bringen. Das Projekt scheiterte allerdings an der fehlenden Bereitschaft der Franzosen, jene territoriale Verfügungsmasse für Gebietszuwächse bereitzustellen, die gleichsam als Anreiz und Schmiermittel sowie als Ausgleich für sonst unvermeidliche Benachteiligungen einzelner hätten dienen können. Auch nach 1813 scheiterten alle Hoffnungen auf grundlegende Änderungen der Territorialsituation, das „Großherzogtum Thüringen“ unter dem Haus Weimar blieb ein Traum. Der Gebietszuwachs, den SWE 1815 nach der Erhebung zum Großherzogtum zugestanden erhielt, erlaubte durch die Inkorporation vieler Enklaven wenigstens eine partielle Arrondierung, doch erstreckten sich die Landesteile nunmehr von Allstedt in Nordthüringen bis nach Ostheim in der Rhön und von der Werra bis zur Weißen Elster. Die Staaten der jüngeren Ernestiner nutzten 1826 das Aussterben des Hauses Sachsen-Gotha-Altenburg als Chance, um durch eine generelle Umverteilung ihre Länder zu

¹⁶ Vgl. ThHStAW, D 339, Bl. 13r-47v sowie die Denkschrift „Projet d'échange et d'arrondissement entre les maisons de Saxe, y compris les Princes de Schwarzbourg“, in: Ebenda, D 331, Bl. 27r-36v.

arrondieren. Der Reformdruck, der in den großen Rheinbundstaaten Süd- und Westdeutschlands durch die Notwendigkeit, viele neue Gebiete verwaltungsmäßig zu integrieren, ausgelöst worden war, bestand in den thüringischen Staaten bestenfalls ansatzweise. Das führte zwar zu einer langsameren und weit weniger radikalen Gangart, ermöglichte aber auf der anderen Seite eine wesentlich stärker auf Konsens sowohl zwischen den Staaten als auch zwischen Staat und Untertanen ausgelegte, mental entschieden integrativere Gestaltung der Reformpolitik. Gravierende innenpolitische Konfliktlagen, wie wir sie aus Württemberg, Baden oder Hessen kennen, entstanden hier nicht.

Verfassung

Dies zeigte sich besonders bei der politisch bedeutendsten Reform der Rheinbundjahre in SWE, der Einführung der „Konstitution der vereinigten Landschaft der Herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Einschluß der Jenaischen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilmenau“ vom 20. September 1809.¹⁷ Der sperrige Titel rührte daher, dass man die Ausklammerung des Amtes Ilmenau zumindest vorläufig festschreiben musste, da sich die Regulierung des Schuldenwesens im ehemaligen Fränkischen Reichskreis, zu dem Ilmenau als Teil der vormaligen Grafschaft Henneberg von alters her gehört hatte, über Jahrzehnte hinschleppen würde. Das Verfassungsprojekt ging unmittelbar auf die erwähnte Denkschrift des Freiherrn von Fritsch vom Januar 1808 zurück. Herzog Carl August hatte diese vortrefflich gefunden und den Autor ersuchen lassen, „seine Gedancken über eine beßere landschaftl[iche] Verfaßung aufzusetzen, als wie die jetzige ist, u. andere thätigkeit erweckende Formen zu erfinden, durch welche das landschaftl[iche] wesen organisirt werde, um immer nützlich, aber nie hinderlich, od. wohl gar schädlich werden zu können.“¹⁸ (GSA 68/637) Der damit eingeleitete politische Willensbildungsprozess führte Anfang 1809 zur Einberufung einer gemeinsamen Tagung der Ständevertretungen aller drei Landesteile des Herzogtums. Diese legte Ende März einen Konstitutionsentwurf vor. Die Konstitution wurde am 20. September 1809 erlassen, aber nicht öffentlich publiziert, was dazu führte, dass die Verfassungshistoriographie lange Zeit glaubte, sie sei gar nicht in Kraft getreten. Die Ursache dafür lag vor allem darin, dass man sich über einen wichtigen Punkt des Verfassungswerks, die Zusammenfassung des landschaftlichen Finanz- und Schuldenwesens der drei Landesteile

¹⁷ Originalurkunde in: ThHStAW, Vereinigte Landschaft, IV, 4, Bl. 5r-51v. Vgl auch: Gerhard Müller, Landständische Repräsentation und früher Konstitutionalismus in Sachsen-Weimar-Eisenach. Die Landschaftsdeputation 1809-1817, in: Blätter des Vereins für Thüringische Geschichte, 4 (1994) 2, S. 20-35.

¹⁸ Billet des Herzogs Carl August an den Geheimen Rat Christian Gottlob von Voigt, 20.01.1808, in: Goethe- und Schiller-Archiv Weimar, 68/637, Bl. 7r.

in einer einheitlichen Landesfinanzbehörde, nicht hatte einigen können. Erst 1811 wurden diese Desiderate durch einen entsprechenden Nachtrag beseitigt.¹⁹

Die Konstitution fasste die verschiedenen Landesteile des Herzogtums, die bis dahin lediglich durch die Person des Regenten miteinander verbunden waren, erstmals zu einer staatlichen Einheit zusammen, indem eine gemeinsame Vertretungskörperschaft, die „Landschaftsdeputation“, und wie erwähnt, eine einheitliche Steuer- und Finanzbehörde, das Landschaftskollegium mit der Hauptlandschaftskasse, geschaffen wurden. Mit der Landschaftsdeputation wurde die im benachbarten SGA seit der Regierungszeit Ernsts des Frommen im 17. Jahrhundert übliche und auch lückenlos eingehaltene Praxis alljährlicher Zusammenkünfte von Ständevertretern zur Beschlussfassung über Steuern und Landesgesetze, die in Sachsen-Weimar-Eisenach seit der Regierungszeit von Carl Augusts Großvater Ernst August zum Erliegen gekommen und danach nur sporadisch wieder aufgelebt war, übernommen. Dies erfolgte allerdings unter Übernahme moderner, für Frankreich und die Rheinbundstaaten charakteristischer Verfassungselemente. Statt der traditionellen Eigenvertretung der alten, sich geburtsständisch definierenden Stände – im benachbarten Sachsen-Gotha-Altenburg z.B. mussten die Rittergutsbesitzer sogar eine Ahnentafel einreichen, um an den Landtagen teilnehmen zu dürfen – galt jetzt in Sachsen-Weimar-Eisenach das besitzständische Prinzip, d.h. es gab Vertreter der Gutsbesitzer, gleich ob adlig oder nicht, der Städte und einen der Universität Jena. Die Mitglieder der Deputation wurden noch von den alten Ständen gewählt, die sich aber ansonsten nicht mehr als solche versammeln durften. Bei der neuen Landschaftsdeputation handelte es sich um eine bereits parlamentarisch arbeitende Körperschaft. Anders als in den Parlamenten Frankreichs und der sogenannten napoleonischen Modellstaaten Westphalen und Berg, die als sogenannte „stumme Parlamente“ keine Debatten führen, sondern nur abstimmen durften, wurden in der Weimarer Landschaftsdeputation alle Vorlagen ausführlich debattiert und anschließend abgestimmt. Das Konstitutionsmodell von 1809 wurde daher nach der Erhebung zum Großherzogtum und dem Hinzukommen neuer Territorien 1815 durch das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 auch nicht beseitigt, sondern lediglich weiter ausgebaut. Der Kreis der Wahlberechtigten wurde beträchtlich erweitert. Statt der alten Stände wählten jetzt drei Klassen: Rittergutsbesitzer inklusive der Universität Jena, Stadtbürger und, erstmalig, auch

¹⁹ Vgl. Nachtrag zu den §§ 35 und 41, in: Konstitution der vereinigten Landschaft der Herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Einschluß der Jenaischen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilmenau, 20.09.1809, in: ThHStAW, Vereinigte Landschaft, IV, 4, Bl. 51v, sowie die Abschrift der Konstitution mit Noten über sämtliche bis zum April 1811 erfolgten Abänderungen, in: ebenda, Vereinigte Landschaft, IV, 3.

die Bauern. Zeitgenössische Quellen sprechen davon, dass seit dem Herbst 1816, als in SWE – erstmals in Deutschland überhaupt – ein Landtag vom Volk gewählt wurde, 40 Prozent der männlichen Bevölkerung wahlberechtigt waren, ein für die damalige Zeit außergewöhnlich hoher Grad an politischer Partizipation.

Militär

Ähnlich wie auf dem Gebiet der Verfassung zeigt sich auch auf anderen Reformfeldern nach 1815 die Fortführung und Erweiterung des rheinbündischen Ansatzes. Hier ist zunächst das Militärwesen zu nennen, wo 1809 das Konskriptionssystem nach französischem Muster eingeführt wurde. Das war eine alternativlose Maßnahme, die von Napoleon strikt gefordert und in allen thüringischen Rheinbundstaaten nach dem gleichen Muster verwirklicht wurde, hatte man doch ein gemeinschaftliches Rheinbundkontingent, das sogenannte „Bataillon des Princes“ zu stellen, das im Verlauf der Kriege mehrfach - 1808 in Spanien, 1809 in Tirol und 1812 in Rußland - aufgerieben wurde und neu aufgestellt werden musste. Nach 1813 wurde das Konskriptionssystem durch das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ersetzt. Damit verbunden war eine nachhaltige moralische Aufwertung des Soldatenstandes: die alten Kriegsartikel mit ihren entehrenden Körperstrafen wurden 1811 durch neue, eine Reform des gesamten Militärjustizwesens implizierende Soldatengesetze ersetzt, die auch nach 1813 beibehalten wurden.

Landesbehörden

Schon 1807 begann die Reform der Landesbehörden, zunächst mit der Errichtung einer Landespolizeidirektion, mit der die innere Verwaltung inklusive der Funktionen von Ordnung und Sicherheit von der Landesregierung, die ja eine Justizbehörde (zugleich 2. Gerichtsinstanz) war, getrennt wurde. Die 1808 erfolgte Gründung des Landschaftskollegiums als zentraler Finanzbehörde wurde schon genannt. Ein neu aufgefundenes Dokument belegt darüber hinaus, dass eine direktoriale Reorganisation aller Landesbehörden intendiert war. Auf diesem Weg ging es jedoch erst 1815 weiter, als die gesamte oberste Regierungssphäre durch die Ersetzung des traditionellen Geheimen Consiliums durch ein verantwortliches, die Gesetze kontrasnierendes Staatsministerium mit Ressortgliederung ersetzt wurde. Die Staatsminister waren in der Regel zugleich Chiefs von Landesbehörden. Die Zuständigkeit der LPD, die bislang nur für den Weimar-Jenaer Landesteil gegolten hatte, wurde auf das gesamte Großherzogtum ausgedehnt, sie hieß nun Landesdirektion und erfüllte die Funktion eines Landesverwaltungsamts und Innenministeriums.

Nicht realisiert wurde die Unterstellung des gesamten Kirchen-, Schul- und Bildungswesens unter eine landeseinheitliche Gesamtbehörde. Einer der Gründe dafür war die Sonderstellung Goethes, der seine bisherigen Kompetenzen auf dem Gebiet der Einrichtungen von Wissenschaft und Kunst nicht aufgeben wollte. Ihm wurde eine Ausnahmestellung eingeräumt: man gründete unter seiner Leitung die „Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten von Wissenschaft und Kunst in Weimar und Jena“ (die Bezeichnung hat der Meister selbst kreiert). Die Oberaufsicht unterstand jedoch nicht dem Staatsministerium, sondern dem Großherzog persönlich, bildete mithin ein absolutistisches Reservat in einem ansonsten konstitutionell verfassten politischen System. Der Dichter Goethe wurde so ein politischer Faktor sui generis, ein in der deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wohl einzigartiges Phänomen.

Städtereform

In engem Zusammenhang standen die Reformen auf dem Gebiet von Rechtspflege und Verwaltung, deren Grundintention die möglichst vollständige Trennung beider Bereiche und die Beseitigung der althergebrachten patrimonialen Eigenberechtigungen war. Schon 1809 ging man an die Reform der Stadtverfassungen. Den Anfang machte die Jenaer Stadtverfassung von 1809, in der das neue Modell erstmals vorgeführt wurde: Getrennt voneinander existierten jetzt die städtischen Magistrate als Glieder des Stadtrates, eingerahmt von gewählten Bezirksdeputierten, sowie das Stadtgericht, dem die Funktion einer erstinstanzlichen Rechtsprechungs- und Justizbehörde oblag, die bis dahin der Stadtsyndikus als Glied des Stadtrates wahrgenommen hatte. Beginnend mit Weimar 1810 wurden nun nach und nach alle anderen Städte in SWE mit neuen Stadtverfassungen versehen. Dort, wo das nicht gleich möglich war, wurden die Stadträte vorläufig entmachtet und die Verwaltung durch einen Regierungsbeamten wahrgenommen. Die Reform der Stadtverfassungen folgte ebenfalls dem konsensualen Politikprinzip, d.h. man handelte den Modus der Übernahme patrimonialer Rechtsbefugnisse durch die Staatsbehörden mit den Stadträten jeweils individuell aus, mitunter sogar auf dem Wege von Abstimmungen der Bürgerschaft. Man ließ sich Zeit und schritt nur da vorwärts, wo ein Handlungsbedarf sichtbar wurde. Der Reformprozess dauerte daher bis in die 1840er Jahre und wurde erst 1850 mit der Einführung einer landeseinheitlichen Gemeindeordnung beendet. Auf dem Lande blieb es bei der Gemengelage von Amts- und ritterschaftlichen Patrimonialverwaltungen, doch wurden

wenigstens die Strafrechtsbefugnisse der Rittergüter als Unterobrigkeiten per Gesetz abgelöst und den Ämtern übertragen.

Landräte

Das Instrument der Wahl zur Durchsetzung übergeordneter staatlicher Interessen auf dem Lande bildeten die mit der Konstitution von 1809 neu eingeführten Landräte. Diesen von der Landschaftsdeputation vorgeschlagenen Laienbeamten, meist aus dem Kreis der regionalen Rittergutsbesitzer, oblag eine Vermittlerfunktion zwischen den örtlichen Grundbesitzern und den Landesbehörden. Sie übten in ihren Sprengeln aber auch staatliche Hoheitsfunktionen aus, z.B. in allen Dingen, die mit Militärwesen, Rekrutenaushebung, Durchmärschen und Einquartierungen zu tun hatten, waren aber auch für den Chausseebau, den Wasser- und Uferbau und ähnliche Regulierungs- und Infrastrukturmaßnahmen zuständig. Die politische Führung erhoffte sich von den Landräten eine allmähliche Durchdringung der Bevölkerung mit „patriotischem Gemeingeist“, der – und hier dachte Carl August ähnlich wie die preußischen Reformer, nach der Katastrophe von 1806 für die politische Erneuerung des Staates unabdingbar schien.

Finanz- und Steuerwesen

Die Wertschätzung solcher Gesinnungen resultierte vor allem aus den finanziellen Zwängen, die dazu nötigten, in Größenordnungen auf die Steuerkraft der Bevölkerung zuzugreifen, die vorher, selbst zur Zeit des verschwenderischen Ernst August, undenkbar gewesen waren. Letztlich flankierte das gesamte Reformgeschehen nur eine zentrale Intention der Politik: die dauerhafte Etablierung eines neuen, sämtliche Vermögen und Einkommen im Lande erfassenden Steuer- und Finanzsystems. Nur so war die Explosion der Staatsverschuldung, die man nicht aufhalten konnte, auf lange Sicht zu beherrschen, nur so war Staatsfinanzierung künftig überhaupt denkbar – ein Problem, das wir auch heute nur zu gut kennen. Traditionell beruhte das Landessteuerwesen auf der Besteuerung des bäuerlichen Grundbesitzes und stand unter Kontrolle der Landstände, nur mit ihrer Bewilligung durfte der Landesherr neue Steuern ausschreiben. Der Zwang zu einer konsensualen Politik und die Vorschaltung einer Verfassungsreform waren mithin auch von daher vorgegeben. Den Einstieg in den Übergang von der ständisch kontrollierten Besteuerung der Grundrente, die ja eigentlich nur eine auf das jeweilige, konkrete Verlangen des Landesherrn vorgenommene Selbstbesteuerung zur Wahrnehmung allgemeiner Landesinteressen war, zur generellen staatlichen Einkommensbesteuerung bildete das Kriegssteuerwesen. Schon im Reichskrieg 1792-96 war

das System ausprobiert worden; mit Bewilligung der Stände hatte man damals neben zusätzlichen Kriegssteuern auf Grundbesitz, inklusive der sonst steuerfreien Ritter- und Freigüter, außerordentliche Kriegssteuern auf sämtliche gewerblichen und sonstigen Einkommen ausgeschrieben. Das Ganze wurde von einer ständischen Kommission organisiert und geleitet. 1807 wurde wiederum ein derartiges Gesetz erlassen, um die Kriegs- und Kontributionskosten von 1806 finanzieren zu können. Die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse zerstörte alle Hoffnungen, diese Sonderbesteuerung in absehbarer Zeit wieder aufheben zu können, im Gegenteil: 1815 musste man sogar zu einer Zwangsanleihe auf Vermögenswerte schreiten, die von einer freiwilligen Anleihe, bestehend aus in patriotischer Gesinnung abgelieferten Edelmetall- und Wertgegenständen, flankiert wurde. Getragen von dieser nationalpatriotischen Stimmung, nahm die neue Volksvertretung 1817 auch die Neuordnung des Steuerwesens sofort in Angriff, die schließlich 1821 – Einzelheiten muss ich hier ausklammern - in die sogenannte Steuerreform des Ministers von Gersdorff, ein allgemeines Einkommenssteuergesetz, bei dem die Steuerpflichtigen schon genauso wie heute ihr Steueraufkommen selbst deklarierten, einmündete. Bereits damals kam auch ein Problem zur Sprache, das später in der Revolution von 1848 eine zentrale Rolle spielen sollte, das Verhältnis von Kammer- und Landschaftsvermögen. Das Kammervermögen als zweckgebundenes Sondervermögen, über das der Fürst zur Ausübung seiner Herrschaftsfunktion verfügen konnte, unterstand nicht der Kontrolle des Landtags, doch sollte das Landschaftsvermögen, also der steuerfinanzierte Teil der Staatseinnahmen, immer wieder für die Kammerschulden aufkommen. Die Verstaatlichung des Kammervermögens und die Einführung einer Zivilliste wurden bereits 1817 als Reformvariante vom Staatsministerium zur Diskussion gestellt, doch entschied sich der Landtag mehrheitlich dagegen. Die biederen Abgeordneten ahnten damals noch nicht, daß sie mit der Verweigerung dieser Reform eine politische Hypothek aufnahmen, die Jahrzehnte später explosiven Zündstoff liefern sollte.

Meine Damen und Herren, das, was ich Ihnen soeben in einem knappen Überblick vorgetragen habe, erschöpft natürlich nur einen Teil dessen, was man hätte anführen können. Vieles gäbe es noch zu sagen etwa zu den Reformen im Justizwesen – das erwähnte weimarische Patent zur Einführung der provisorischen OAG-Ordnung beispielsweise verfügte zugleich eine Neuordnung und Entschlackung des gesamten gerichtlichen Instanzenzuges - , vieles auch zu den Reformen auf dem Gebiet von Wirtschaft, Handel, Handwerk, Innungswesen und Gewerbe, Maß und Gewicht, des Heimat- und Personenstandswesens, der

Verhältnisse der Konfessionen und der Stellung der Juden, aber auch zu Reformen auf den Gebieten von Kirchenverfassung, Volksbildung, des Medizinalwesens sowie zu der 1817 beginnenden Reorganisation der Universität Jena. Ich bin aber gern bereit, auch gelegentlich einmal zu einem dieser Spezialthemen bei Ihnen zu referieren. Ich hoffe, Ihnen aber wenigstens einen Eindruck von unserem Forschungs- und Editionsprojekt vermittelt zu haben. Es waren keine großen Gesetzeskodifikationen, die in den Kleinstaaten vorgenommen wurden, dazu fehlten ihnen einfach die personellen und finanziellen Voraussetzungen. Wohl aber entrollt sich hier ein Gesamtbild keineswegs radikaler, aber enorm vieler kleiner, zweckmäßig abgestimmter und aufeinander bezogener Einzelschritte, die letztlich zu ähnlichen Effekten führten wie die „großen“ Reformen in anderen Staaten. Ich möchte meine Ausführungen schließen mit dem Dank an alle hier im Hause, die uns unterstützen, indem sie uns durch die reichen Schätze der historischen Bibliothek des Oberlandesgerichtes unterstützen. Auf diese Bibliothek dürfen Sie stolz sein, und für uns ist sie ein Glücksfall, von dem wir noch vor wenigen Jahren nicht einmal zu träumen gewagt hätten.